

Das unterhaltsrelevante Einkommen wird nach den Vorschriften der Düsseldorfer Unterhaltstabelle einschließlich der aktuellen Süddeutschen Leitlinien ermittelt.

Was müssen Sie beachten, wenn der Unterhalt in einem vor dem 01.01.2008 festgelegten Unterhaltstitel geregelt wird? Der Prozentsatz des Unterhalts muss entsprechend einer gesetzlich vorgegebenen Umrechnungsformel ermittelt werden.

Beispiel 1:

Der Unterhaltsschuldner ist verpflichtet, Unterhalt in Höhe von **100 % des Regelbetrages** der jeweiligen Altersstufe abzüglich Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch für ein erstes gemeinsames Kind zu leisten.

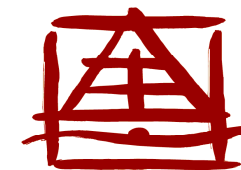
		1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
A	Zum 31.12.2007 nach der Regelbetrag-Verordnung zu zahlender Betrag	196 €	245 €	288 €
B	Zum 31.12.2007 gültiges hälftiges Kindergeld	+ 77 €	+ 77 €	+ 77 €
C	Summe	273 €	322 €	365 €
D	Zum 01.01.2008 gültiger Mindestunterhalt	279 €	322 €	365 €
	Ab dem 01.01.2008 gültiger Prozentsatz des Mindestunterhalts (C: D)	97,8 v. H.	100 v. H.	100 v. H.

Beispiel 2

Es liegt eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe von **128 % des Regelbetrages** der jeweiligen Altersstufe abzüglich Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch für ein erstes gemeinsames Kind vor.

		1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
A	Zum 31.12.2007 zu zahlender Betrag	196 €	254 €	312 €
B	Hälftiges Kindergeld zum 31.12.2007	+ 77 €	+ 77 €	+ 77 €
C	Summe	273 €	331 €	389 €
D	Zum 01.01.2008 gültiger Mindestunterhalt	279 €	322 €	365 €
	Ab dem 01.01.2008 gültiger Prozentsatz des Mindestunterhalts (C:D)	97,8 v. H.	102,7 v. H.	106,5 v. H.

Ihr Kind hat grundsätzlich ab 01.01.2008 in der ersten Altersstufe einen Anspruch auf 100 % des Mindestunterhaltsbetrages = 202,-- € Zahlbetrag. Deshalb ist in der ersten Altersstufe eine neue Unterhaltstitulierung notwendig.



**Landratsamt
Roth**

**Amt für Jugend und Familie
Weinbergweg 1
91154 Roth**

Brigitte Neudert Buchstabenbereich A bis D, Tel.Nr: 09171/81228
Margit Gebauer Buchstabenbereich E,Q,R, U bis Z, Tel, Tel.Nr: 09171/81219
Matthias Kelsch Buchstabenbereich F bis L, Tel.Nr: 09171//81219
Angelika Maurer Buchstabenbereich M bis P, Tel.Nr: 09171/81227
Edith Pichl Buchstabenbereich S, T, Tel.Nr: 09171/81227

Info-Blatt

Zur Reform des Kindesunterhaltsrechts zum 01.01.2008

Minderjährige Kinder und privilegiert Volljährige haben einen absoluten Vorrang ihres vollen Unterhaltsanspruches vor anderen Berechtigten. Nach § 1609 BGB gibt es keine Anspruchskonkurrenz zwischen dem Unterhaltsanspruch von Kindern/privilegiert volljährigen Kindern und dem Ehegatten- und Betreuungsunterhaltsanspruch.

Die Mindestunterhaltssätze lauten ab 01.01.2008 gem. §§ 1612 a, b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

1. Altersstufe	279,-- € abzüglich Kindergeldanteil für ein erstes gemeinsames Kind von 77,-- € = 202 ,-- €
2. Altersstufe	322,-- € abzüglich Kindergeldanteil für ein erstes gemeinsames Kind von 77,-- € = 245,-- €
3. Altersstufe	365,-- € abzüglich Kindergeldanteil für ein erstes gemeinsames Kind von 77,-- € = 288,-- €

Der zu leistende Unterhalt liegt unter 100 % des Mindestunterhaltssatzes der jeweiligen Altersstufe, wenn dem unterhaltsverpflichteten Elternteil nicht ein Selbstbehaltssatz in Höhe von 900,-- € bei Erwerbstätigkeit / 770,--€ bei Nichterwerbstätigkeit verbleibt. Auf die umfangreiche Rechtsprechung über die Möglichkeit eines fiktiv zu erzielenden Einkommens hierbei wird hingewiesen.

Was bedeutet nun die Unterhaltsreform für Sie?

Überprüfung der Leistungsfähigkeit:

Eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit findet bei der Unterhaltsumstellung aufgrund der Unterhaltsreform nicht statt. Grundsätzlich errechnet sich ab 01.01.2008 ein Unterhalt, der dem Zahlbetrag zum 31.12.2007 entspricht. Insofern ändert sich an der Höhe des zu leistenden Kindesunterhalts nichts.

Ausnahmen:

- Der Unterhalt wurde bisher im Mangelfall berechnet
- In der ersten Altersstufe wurde bisher ein Zahlbetrag von 196 € geleistet

In diesen beiden Fällen kann sich der Unterhaltsbetrag erhöhen. Wenn dies bei Ihnen der Fall wäre, bitte fragen Sie beim Jugendamt nach.

Auswirkungen:

Der Unterhalt wurde bisher aufgrund eines Unterhaltstitels und der jeweils vorliegenden aktuellen Regelbetragsverordnung entsprechend der Düsseldorfer Tabelle festgesetzt. Die Regelbetragsverordnung wird mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 aufgehoben. Es werden nur noch die Unterhaltsbeträge bis zum 31.12.2007 nach der Regelbetragsverordnung ermittelt. Ab 01.01.2008 wird der Mindestunterhaltssatz in den Vorschriften der §§ 1612 a und b BGB und § 35 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO) gesetzlich geregelt. Minderjährige Kinder haben weiterhin einen Anspruch auf Festsetzung eines dynamischen Altersstufenunterhalts, der nach § 1612 Abs. 3 BGB monatlich im Voraus zu entrichten ist.

Auszug § 35 Abs. 4 EGZPO

„der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612 a Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuches beträgt

- a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (erste Altersstufe) 279 Euro
- b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (zweite Altersstufe) 322 Euro
- c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365 Euro“

Weitere Informationen hierüber finden Sie unter der @Adresse des Jugendamtes, www.jugendamt-roth.de, Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2008

Zu beachten ist bei der Anwendung folgender Unterhaltstabelle (**auszugsweise**), dass das hälftige Kindergeld den Barbedarf des Kindes mindert. Durch die Neufassung des § 1612 b Abs. 1 BGB wird der Barbedarf um die Hälfte des Kindergeldes vermindert, wenn – wie es allerdings dem Regelfall des Minderjährigenunterhalts entspricht – ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung des Kindes gem. § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB erfüllt. Dies trägt dem allgemeinen Grundsatz der Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt Rechnung.

Der Prozentsatz zum Mindestunterhalt ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen, der errechnete Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden. Der Unterhalt der höheren Altersstufe ist ab Beginn des Monats zu leisten, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet (6. und 12. Geburtstag).

Einkommensgruppen der Düsseldorfer Unterhaltstabelle		1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
Mindestunterhalt / Einkommen		€	€	€
1. Gruppe 100 % des Mindestunterhalts	Einkommen bis 1500 €	279,00	322,00	365,00
	Abzug Kindergeld	77,00	77,00	77,00
	Zahlbetrag	202,00	245,00	288,00
2. Gruppe 105 % des Mindestunterhalts	Einkommen 1501 € bis 1900 €	293,00	339,00	384,00
	Abzug Kindergeld	77,00	77,00	77,00
	Zahlbetrag	216,00	262,00	307,00
3. Gruppe 110 % des Mindestunterhalts	Einkommen 1901 € bis 2300 €	307,00	355,00	402,00
	Abzug Kindergeld	77,00	77,00	77,00
	Zahlbetrag	230,00	278,00	325,00
4. Gruppe 115 % des Mindestunterhalts	Einkommen 2301 € bis 2700 €	321,00	371,00	420,00
	Abzug Kindergeld	77,00	77,00	77,00
	Zahlbetrag	244,00	294,00	343,00
5. Gruppe 120 % des Mindestunterhalts	Einkommen 2701 € bis 3100 €	335,00	387,00	438,00
	Abzug Kindergeld	77,00	77,00	77,00
	Zahlbetrag	258,00	310,00	361,00
6. Gruppe 128 % des Mindestunterhalts	Einkommen 3101 € bis 3500 €	358,00	413,00	468,00
	Abzug Kindergeld	77,00	77,00	77,00
	Zahlbetrag	281,00	336,00	391,00